



OSTALBKREIS

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostalbkreis

Entscheidung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, über den Antrag des Herrn Hieronymus Zwick, vertreten durch Herrn Markus Zwick, aufgrund der Durchführung des ergänzenden Verfahrens im Falle der Änderungsgenehmigung für die Erweiterung und den Betrieb der bestehenden Rinderhaltung sowie die Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von Gülle und Gärresten auf Flst-Nr. 2678, Stadt Ellwangen, Gemarkung Schrezheim.

Das Verfahren wurde nach den §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt.

Auf Antrag des Herrn Hieronymus Zwick, vertreten durch Herrn Markus Zwick, Hintersteinbühl 1, 73479 Ellwangen macht das Landratsamt Ostalbkreis gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) den verfügenden Teil der Entscheidung vom 17.06.2026, Az.: IV/42.1-106.110/VT, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt:

1. Die Änderungsgenehmigung vom 13.03.2020 Az. IV/42.1-106.110/Wd, wird gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 07.11.2023, Az. 6 K 5636/21, wie folgt ergänzt:

Unter Berücksichtigung der ergänzten Feststellungen (in der Anlage) nach § 5 UVPG vom 17.06.2026 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG nicht erforderlich.

2. Mit Erlass dieser Entscheidung sind die vom Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 07.11.2023, Az. 6 K 5636/21, festgestellten Mängel der Änderungsgenehmigung vom 13.03.2020 behoben. Die Änderungsgenehmigung vom 13.03.2020 ist in der Fassung dieser Entscheidung wieder vollziehbar.
3. Die Änderungsgenehmigung vom 13.03.2020 bleibt mit allen weiteren Nebenbestimmungen, Auflagen und Zusagen des Vorhabenträgers in Kraft und unverändert.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Hinweise:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der gesamte Bescheid ist in der Zeit vom 19.06.2026 bis 03.07.2026 (je einschließlich) auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter www.ostalbkreis.de/umwelt-auslegungen abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit **nach vorheriger Terminabsprache** beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, Telefonnummer 07361 503-1412, E-Mail: umwelt-gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de, während der allgemeinen Öffnungszeiten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit des gesamten Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 03.07.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

gez. Schulte-Austum
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Aalen, 18.06.2026

Online bereitgestellt am 19. Juni 2026.